

Richtlinie zu Double-Degree-Masterstudiengängen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

vom 29. Mai 2017 (Stand 17. Juni 2020)

Der Dekan,

gestützt auf § 22 der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 28. September 2016

erlässt:

A. Einleitung

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Richtlinie regelt die Double-Degree-Masterstudiengänge an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern und den folgenden ausländischen Partnerfakultäten:

- The University of Texas at Austin, School of Law
- University of Notre Dame, Law School
- Singapore Management University, School of Law
- The University of Edinburgh, School of Law

² Ein Double-Degree-Masterstudiengang besteht aus dem Masterstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern im Umfang von 90 Credits (Master of Law, MLaw) und einem Masterstudium an einer der Partnerfakultäten (LLM).

§ 2 Rechtliche Grundlagen

¹ Soweit die Richtlinie keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 28. September 2016 (StuPO 2016) und der Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 12. Dezember 2016 (W-StuPO 2016).

² Für die Zulassung zu den Masterstudien der Partnerfakultäten gelten die entsprechenden Vereinbarungen mit den Partnerfakultäten. Für die Masterprogramme der Partnerfakultäten gelten deren Regelungen.

B. Studium

§ 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit für den Double-Degree-Masterstudiengang beträgt vier Semester. Für das Bestehen des Master of Law gelten die Voraussetzungen gemäss § 23 StuPO 2016. Insbesondere müssen von den erforderlichen 90 Credits mindestens 45 Credits auf benotete Wahlfächer fallen (§ 23 Abs. 1 lit. a StuPO 2016).

§ 4 Anrechnung von Studienleistungen der Partnerfakultät

¹ Die Anrechnung von Leistungen an den Master of Law, die im Rahmen der Masterprogramme an den Partnerfakultäten erbracht wurden, erfolgt im Umfang von maximal 30 Credits nach Vorlage des Leistungsnachweises der Partnerfakultät (§ 22 Abs. 2 Satz 1 StuPO 2016).

² Der bzw. die Studierende beantragt die Leistungen, die an den Master of Law angerechnet werden sollen. Anrechenbar sind einzig juristische Leistungen. Sind Studienleistungen mit Wahlfächern, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern absolviert wurden und an den Master of Law angerechnet werden, inhaltlich gleichwertig, werden sie nicht angerechnet.

³ Studienleistungen, welche nicht an der Universität Luzern oder der Partneruniversität erbracht worden sind, können nicht an den Double-Degree-Studienabschluss angerechnet werden.

C. Immatrikulation und Zulassung

§ 5 Immatrikulation und Gebühr

¹ Die Teilnahme an einem Double-Degree-Masterstudiengang setzt die Immatrikulation an der Universität Luzern voraus.

² Für die Dauer des Masterprogramms an den Partnerfakultäten sind die Studierenden an beiden Universitäten immatrikuliert.

³ Die Festsetzung der Studiengebühren richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit der Partnerfakultät. Der Erlass von Studiengebühren an der Universität Luzern richtet sich nach dem «Merkblatt zu Gesuchen um Reduktion, Erlass und Teilzahlung von Studiengebühren» vom 20. April 2017; entsprechende Gesuche sind für das Frühjahrssemester bis zum 10. Februar und für das Herbstsemester bis zum 10. September an die Prorektorin bzw. den Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen zu richten.

§ 6 Zulassung

¹ An einem Double-Degree-Masterstudiengang können Studierende teilnehmen, welche das Bewerbungsverfahren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgreich durchlaufen haben.

² Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zulassung an der Partnerfakultät.

§ 7 Bewerbungsverfahren

¹ Das Bewerbungsverfahren für die Teilnahme an einem Double-Degree-Masterstudiengang wird einmal pro akademisches Jahr durchgeführt. Es findet in der Regel im Laufe des Herbstsemesters statt und gilt für das nächste akademische Jahr. Die Verfahrensmodalitäten, insbesondere Frist und zuständige Stelle für die Einreichung von Bewerbungen, werden den Studierenden rechtzeitig via Infomail der Dekanin bzw. des Dekans bekanntgemacht.

² Die Zulassung zu einem Double-Degree-Masterstudiengang erfolgt nach Eignung. Folgende Kriterien sind für den Auswahlprozess massgebend:

- Studienleistungen,
- Kenntnis der Unterrichtssprache,
- spezifische Studienmotivation,
- studienrelevante Zusatzqualifikationen und
- besondere Zulassungsvoraussetzungen der Partnerfakultäten.

³ Das jeweilige Auswahlgremium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät trifft die Auswahl der Studierenden aufgrund der schriftlichen Unterlagen und eines individuellen Eignungsgesprächs. Auf das Eignungsgespräch kann verzichtet werden.

⁴ Wer das Masterprogramm an einer Partnerfakultät nicht in dem Zeitraum absolviert, für welchen die Zulassung ausgesprochen wurde, hat für eine neuerliche Zulassung zu einem Double-Degree-Masterstudiengang das Bewerbungsverfahren erneut zu durchlaufen.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einem Double-Degree-Masterstudiengang.

⁶ Wer das Bewerbungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen hat, verbleibt im ordentlichen Masterstudiengang.

D. Studienabschluss

§ 8 Titel

¹ Nach Abschluss des Double-Degree-Studiengangs erfolgt die Diplomierung zum Master of Law (MLaw) der Universität Luzern.

² Die Studienleistungen, die an der Partnerfakultät absolviert wurden und an den Master of Law anrechenbar sind, werden mit passed/failed im Masterzeugnis ausgewiesen.

³ Die Verleihung des an der Partnerfakultät erworbenen Titels erfolgt durch die Partnerfakultät.

E. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Luzern, 29. Mai 2017

Prof. Dr. Bernhard Rüttsche
Dekan